



BMF – IV/8 (IV/8)

3. Dezember 2007

BMF-010302/0096-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-4200, Stahl-Einfuhr AH-4200

Im Rahmen der bilateralen Abkommen und autonomen Maßnahmen wird die Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse geregelt

Die Arbeitsrichtlinie AH-4200 (Stahl-Einfuhr) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen zur bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 3. Dezember 2007

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Drittländer allgemein

Verordnung (EG) Nr. [76/2002](#) der Kommission vom 17. Januar 2002 - in weiterer Folge in dieser Richtlinie mit "Verordnung" bezeichnet - über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den [EG-Vertrag](#) fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern

Inkrafttreten: 18.01.2002; Datum der Veröffentlichung im ABl. EG.

Geltung ab: 01.01.2002 (Rückwirkend).

1.2. Kasachstan

Verordnung (EG) Nr. [1340/2008](#) des Rates vom 8. Dezember 2008 - in weiterer Folge in dieser Richtlinie mit "Verordnung" bezeichnet - über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan

Inkrafttreten: 24.12.2008; Datum der Veröffentlichung im ABl. EG.

Geltung ab: 01.01.2009.

1.3. Russische Föderation

Verordnung (EG) Nr. [1342/2007](#) des Rates vom 22. Oktober 2007 - in weiterer Folge in dieser Richtlinie mit "Verordnung" bezeichnet - über die Verwaltung bestimmter Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation

Inkrafttreten: 17.11.2007; Datum der Veröffentlichung im ABl. EG.

2. Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen aus allen Drittländern

2.1. Einfuhrüberwachung, System einfacher Kontrolle

(1) Die Überführung der Eisen- und Stahlerzeugnisse in Anhang I der Verordnung in Abschnitt 1.1. in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft unterliegt einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung.

Die vorherige gemeinschaftliche Überwachung gilt für Einführen mit Ursprung in allen Drittländern (dh. auch EFTA/EWR!).

(2) Für die Überführung der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in einem beliebigen Drittland in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist ein gültiges Überwachungsdokument vorzulegen. In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter ein gültiges Überwachungsdokument vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode I004 („Überwachungsdokument, ausgestellt von einer zuständigen einzelstaatlichen Behörde und überall in der EG gültig“) zu verwenden – außerdem ist die Nummer des Überwachungsdokuments anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

(3) Auf Erzeugnisse, die nach dem Verfahren der doppelten Kontrolle überwacht werden oder die Höchstmengen nach dem Verfahren der doppelten Kontrolle unterliegen, ist die Überwachung nach dem System einfacher Kontrolle nicht anzuwenden. Für solche gilt jeweils die Verwaltung nach dem System doppelter Kontrolle (Siehe Abschnitt 3. und Abschnitt 4.).

2.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

2.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Einfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Einfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 („Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt“) zu verwenden.

2.2.3. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Einfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Einfuhrgüter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB („Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem

eine Befreiung festgestellt wird“) zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

2.3. Einfuhrmöglichkeit ohne Überwachung

2.3.1. Einfuhren, deren Nettogewicht 2.500 Kilogramm nicht überschreitet

Einfuhren, deren Nettogewicht 2.500 Kilogramm nicht überschreitet, sind von der Anwendung der Verordnung in Abschnitt 1.1. ausgenommen. Zur Berechnung muss jede Unterposition der Kombinierten Nomenklatur (8-stellige Nomenklatur) einzeln gesehen werden, eine Zusammenladung von Waren mehrerer verschiedener Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur ist erlaubt (zB je 2.000 kg der Unterpositionen 7228 20 11, 7228 20 19 und 7228 20 30 der Kombinierten Nomenklatur zu 6.000 kg).

In der Einfuhr genehmigung ist zu erklären, dass diese Befreiung in Anspruch genommen wird. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG ("PAWA: Sonderausnahme von der Lizenzpflicht") und der zusätzliche Informationscode 41210 ("Einfuhren von Stahlwaren, deren Nettogewicht 2.500 Kilogramm nicht überschreitet; VO (EG) Nr. [76/2002](#)") zu verwenden.

2.3.2. Befreiungsbestimmungen

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1120.

3. Einfuhr von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Kasachstan

3.1. Quotenregelung, System doppelter Kontrolle

3.1.1. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft

(1) Für die in Anhang I der Verordnung in Abschnitt 1.2. aufgeführten Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in Anhang V der Verordnung festgesetzten Höchstmengen.

(2) Für die Überführung der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist eine gültige Einfuhr genehmigung vorzulegen. In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter eine gültige Einfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode L132 („Einfuhr genehmigung, erteilt von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates und überall in der Gemeinschaft gültig“) zu verwenden - außerdem ist

die Nummer der Einfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

3.1.2. Besonderheiten bei Nichterhebungsverfahren

Stahlerzeugnisse, die in eine Freizone oder ein Freilager verbracht oder in das Zolllagerverfahren, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) übergeführt werden, sind von der Maßnahme ausgenommen.

Werden die Stahlerzeugnisse später in unverändertem Zustand oder nach einer Be- oder Verarbeitung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so gilt die Maßnahme nach Abschnitt 3.1.1.

3.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

3.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Einfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Einfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 („Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt“) zu verwenden.

3.2.3. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Einfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Einfuhrgüter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB („Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird“) zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

3.3. Einfuhrmöglichkeit ohne Quotenregelung

Siehe dazu die Befreiungsbestimmungen in der Arbeitsrichtlinie AH-1120.

4. Einfuhr von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in der Russischen Föderation

4.1. Quotenregelung, System doppelter Kontrolle

4.1.1. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft

(1) Für die in Anhang I der Verordnung in Abschnitt 1.3. aufgeführten Stahlerzeugnissen mit Ursprung in der Russischen Föderation gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die in Anhang V der Verordnung festgesetzten Höchstmengen.

(2) Für die Überführung der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist eine gültige Einfuhr genehmigung vorzulegen. In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter eine gültige Einfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode L132 („Einfuhr genehmigung, erteilt von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates und überall in der Gemeinschaft gültig“) zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Einfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

4.1.2. Besonderheiten bei Nichterhebungsverfahren

Stahlerzeugnisse, die in eine Freizone oder ein Freilager verbracht oder in das Zolllagerverfahren, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) übergeführt werden, sind von der Maßnahme ausgenommen.

Werden die Stahlerzeugnisse später in unverändertem Zustand oder nach einer Be- oder Verarbeitung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so gilt die Maßnahme nach Abschnitt 4.1.1.

4.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

4.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

4.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Einfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Einfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 („Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt“) zu verwenden.

4.2.3. Feststellungsbescheid nach § 21 AußHG 2005 des BMWFJ

Mit einem Feststellungsbescheid nach [§ 21 AußHG 2005](#) kann das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend feststellen, dass die darin genannten Güter nicht der Maßnahme unterliegen (maßnahmenbefreiende Wirkung). In der Einfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Einfuhrgüter ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4FSB („Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit dem eine Befreiung festgestellt wird“) zu verwenden - außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

4.3. Einfuhrmöglichkeit ohne Quotenregelung

Siehe dazu die Befreiungsbestimmungen in der Arbeitsrichtlinie AH-1120.

5. Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen des [§ 39 AußHG 2005](#) sind bei Zu widerhandlungen gegen die Verordnung anzuwenden. Siehe dazu die AH-1130.